

## Eckpunkte Förderrichtlinie „KIP II Kita 2020 – 2024 (U6)“

### **Investitionen in die vorhandene Infrastruktur der Kindertagesbetreuung**

Ziel ist es, die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung zum Zweck der **qualitativen Verbesserung von vorhandenen Plätzen** zu fördern. Das Förderprogramm mit einem Zuwendungsvolumen von 20 Mio. Euro soll für Betreuungsangebote für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Angeboten der Kindertagespflege geöffnet werden.

Insbesondere ältere Kindertageseinrichtungen weisen häufig einen Sanierungsstau auf, was die Qualität der Einrichtungen und die Bedingungen für die pädagogische Arbeit negativ beeinflussen kann. Gerade hier sollen Maßnahmen gefördert werden. Dazu gehören beispielweise der Schallschutz in Betreuungsräumen, die Sanierung von Waschräumen, die Erneuerung von Fenster- und Heizungsanlagen, der Sonnenschutz sowie auch die Erneuerung von Spielgeräten im Außenbereich und eine Erneuerung der Ausstattung. Ein weiterer Fördergegenstand können Maßnahmen zur Digitalisierung (Ausbau Internet) sein.

#### **Grundsätze:**

- Förderfähige Maßnahmen sind Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die räumlichen und sächlichen Bedingungen in vorhandenen Kindertagesstätten im U6-Bereich und Kindertagespflegestellen qualitativ zu verbessern.
- Förderinhalte können Modernisierungs-, Instandhaltungs-, Renovierungs- und allgemeine und energetische Sanierungsmaßnahmen sowie Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Ausstattungen und Außenspielgeräten und kleinteilige Maßnahmen der Digitalisierung und Medienausstattung sein.
- Die Maßnahmen sind **bis zum 31.12.2024** abzuschließen.
- Die Förderung kann bis zu max. **90 % der förderfähigen Gesamtausgaben** betragen.
- Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt **grundsätzlich max. 100.000 Euro je Einrichtung** (Kita). Die Bagatellgrenze einer Zuwendung beträgt 5.000 Euro je förderfähiger Maßnahme. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.
- Antragstellung erfolgt mit den allgemein für eine investive Förderung notwendigen Haushaltsunterlagen für den Bau bzw. eines Ausstattungskonzeptes.
- Eine **additive Förderung** wird zugelassen. Das ist der Fall, wenn zusätzliche Plätze in einer bestehenden Kita bereits aus einem anderen Investitionsprogramm gefördert werden.

Durch eine relativ niedrige Bagatellgrenze von 5.000 Euro und eine Maximalförderung von 100.000 Euro je Einrichtung soll das Gesamtfördervolumen von 20 Mio. Euro sehr breit im gesamten Land Brandenburg in Anspruch genommen werden können. Daher ist eine große Anzahl von förderfähiger Einzelmaßnahmen zu erwarten. Es ist mit einer Antragszahl von minimal 500 Anträgen (von insgesamt rd. 1.600 Einrichtungen mit U6-Betreuungsangeboten) bei der ILB zu rechnen. Die Bearbeitungskapazitäten sind entsprechend durch die ILB bereitzustellen und in den kommenden Jahren im Geschäftsbesorgungsvertrag festzuschreiben und im Haushalt 2021 ff zu etablieren. Die ILB benötigt eine etwa 6-wöchige Vorlaufzeit bis zum Beginn der Antragstellungen. Ein Beginn der Beantragungphase im 1. Quartal 2021 ist somit realisierbar.